Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12999**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11528 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

A. Problem

Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzentgeltverordnung. Damit sollen Fehlentwicklungen im Bereich der vermiedenen Netzentgelte entgegengetreten werden. Angesichts der schrittweisen Marktentwicklung werden die Rahmenbedingungen stufenweise angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen, die auch bei öffentlichen Stromletztverbrauchern wirken. Es liegen aber keine ausreichenden Informationen vor, um diesen Effekt für die öffentlichen Haushalte zuverlässig quantifizieren zu können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz betrifft den Rechtsrahmen der Netzregulierung. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz ändert die Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte, ohne ein neues Instrument einzuführen. Insofern ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand kann durch das „Einfrieren“ eines Teiles der Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte in der Perspektive tendenziell eher sinken.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz führt keine zusätzlichen neuen Informationspflichten ein, sondern es konkretisiert allein bestehende Transparenzpflichten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung bestimmter Angaben im Internet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die betroffenen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder angewendet. Das vorliegende Gesetz ändert materielle Grundlagen der Rechtsanwendung, ohne einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die preisdämpfenden Wirkungen gelten für alle Regionen, aber in besonderem Maße für Regionen mit einem zunehmend höheren Anteil an dezentraler Stromerzeugung. Durch den schrittweisen Abbau der vermiedenen Netzentgelten sind marginale Erhöhungen der EEG-Umlage zu erwarten, die insgesamt durch die zu erwartenden Kostensenkungen bei den Netzentgelten überkompensiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11528 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

‚a) Die Angabe zu § 13k wird wie folgt gefasst:

„§ 13k (weggefallen).“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Nach dem neuen Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚b) Die Angabe zu § 90a wird wie folgt gefasst:

„§ 90a (weggefallen)“ ‘.

dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 8 eingefügt:

„3. In § 10c Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf“ die Wörter „ , Betrieb einer LNG-Anlage“ eingefügt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betreiber von Übertragungsnetzen können besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen. Mit dem Betrieb besonderer netztechnischer Betriebsmittel sind Dritte zu beauftragen. Entsprechendes gilt bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und der Bereitstellung abschaltbarer Lasten. Aufträge nach den Sätzen 2 und 3 werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind

1. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren und
2. alle Teilnehmer des Verfahrens gleich zu behandeln.

Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt. Die Leistung oder die Arbeit besonderer netztechnischer Betriebsmittel darf weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor einer geplanten Beschaffung besonderer netztechnischer Betriebsmittel vor:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Analysen, aus denen sich die Erforderlichkeit besonderer netztechnischer Betriebsmittel unter Berücksichtigung bestehender Energieanlagen ergibt, sowie
2. ein Beschaffungskonzept, welches das Vergabeverfahren nach den Sätzen 2 bis 5 beschreibt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 13j wird Absatz 5 aufgehoben.
6. § 13k wird aufgehoben.
7. In § 17d wird Absatz 6 aufgehoben.
8. § 17f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „„soweit sie nicht der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen dienen,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für die Kosten nach § 17d Absatz 1 und nach den §§ 17a und 17b sowie für die Kosten des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 sowie des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „nach Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „“und Satz 2“ eingefügt“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für Ausgleichszahlungen ab dem 1. Januar 2013“ durch die Wörter „für Ausgleichszahlungen sowie für die Kosten nach § 17d Absatz 1, den §§ 17a und 17b sowie für die Kosten des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Für den Aufschlag nach Satz 1 sind die §§ 27 bis 28 und § 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

‚b) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „gemäß den §§ 20 bis 23 festzulegen,“ die Wörter „wobei die Entgelte für den Zugang zu Übertragungsnetzen teilweise oder vollständig auch bundesweit einheitlich festgelegt werden können,“ eingefügt.‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in Doppelbuchstabe aa wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei

a) vorgesehen werden kann, dass insbesondere Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, bundesweit umgelegt werden können,

b) vorzusehen ist, dass die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen zwar getrennt für jeden Übertragungsnetzbetreiber kostenorientiert nach § 21a ermittelt wird, aber die Höhe der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen ab dem 1. Januar 2019 teilweise und ab dem 1. Januar 2023 vollständig bundesweit einheitlich festgelegt wird und Mehr- oder Mindererlöse, die den Übertragungsnetzbetreiber dadurch entstehen, durch eine finanzielle Verrechnung zwischen ihnen ausgeglichen oder bundesweit umgelegt werden sowie der bundeseinheitliche Mechanismus hierfür näher ausgestaltet wird, und

c) die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine Betriebsführung nach § 21 Absatz 2 gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden,“

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

d) Nach der neuen Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 18 eingefügt:

„10. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte

Eine Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b zur schrittweisen bundesweit einheitlichen Festlegung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber kann insbesondere

a) vorsehen, dass für einen schrittweise steigenden Anteil der Übertragungsnetzkosten ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil bestimmt wird oder ein schrittweise größer werdender prozentualer Aufschlag oder Abschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, bis ein bundeseinheitliches Übertragungsnetzentgelt erreicht ist,

b) Entlastungsregelungen für die stromkostenintensive Industrie vorsehen, sofern die Voraussetzung des § 118 Absatz 24 nicht eingetreten ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. § 54 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist insbesondere zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung

1. von Preisindizes nach den Verordnungen nach § 24,
2. von Eigenkapitalzinssätzen nach den Verordnungen nach § 24,
3. von Vorgaben zur Erhebung von Vergleichsparametern zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den Verordnungen nach § 21a Absatz 6 und
4. des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach den Verordnungen nach § 21a Absatz 6.“

12. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Entscheidungen nach § 13k,“ gestrichen.

13. In § 85 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ sowie über den elektronischen Rechtsverkehr.“ ersetzt.

14. § 90a wird aufgehoben.

15. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „17d,“ die Angabe „19a Absatz 2,“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 2 wird die Angabe “6 und 7,“ durch die Angabe „6 bis 8,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

16. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Unternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich ihrer Unternehmsteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden. Ein durch die Zuwiderhandlung erlangter Mehrerlös bleibt unberücksichtigt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe b und Nummer“ ersetzt.

17. § 111b Absatz 6 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Höhe des Entgelts nach Satz 1 muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein und den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb sicherstellen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 kann auch von dem Verbraucher ein Entgelt verlangt werden, welches 30 Euro nicht überschreiten darf. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der anerkannten Schlichtungsstelle zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Für Streitigkeiten über Schlichtungsentgelte ist örtlich ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die anerkannte Schlichtungsstelle ihren Sitz hat.“

18. § 118 wird wie folgt geändert:

a) § 118 Absatz 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 20 bis 22 werden durch die folgenden Absätze 20 bis 24 ersetzt:

„(20) Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 enthält alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen hinreichenden Wettbewerb unter den bestehenden Projekten im Rahmen der Ausschreibung nach § 26 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu gewährleisten. Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 soll für die Ostsee die zur Erreichung der in § 27 Absatz 3 und 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Menge erforderlichen Maßnahmen mit einer geplanten Fertigstellung ab dem Jahr 2021 vorsehen, jedoch eine Übertragungskapazität von 750 Megawatt insgesamt nicht überschreiten. Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 soll für die Nordsee die zur Erreichung der Verteilung nach § 27 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderlichen Maßnahmen mit einer geplanten Fertigstellung ab dem Jahr 2022 vorsehen.

(21) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(22) § 13 Absatz 6a ist nach dem 31. Dezember 2023 nicht mehr anzuwenden. Zuvor nach § 13 Absatz 6a geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(23) § 47 ist auf Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung, in denen am 3. Februar 2017 von der Gemeinde bereits Auswahlkriterien samt Gewichtung im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 4 bekannt gegeben wurden, mit der Maßgabe anwendbar, dass die in § 47 Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Fristen mit Zugang einer Aufforderung zur Rüge beim jeweiligen Unternehmen beginnen.

(24) § 17f Absatz 5 Satz 2 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden.“

e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 19 und darin wird § 120 wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angaben „31. Dezember 2015“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen mit volatiler Erzeugung dürfen ab dem 1. Januar 2020 keine Entgelte für dezentrale Erzeugung mehr gezahlt werden. Die Rechtsverordnung nach § 24 kann vorsehen, dass die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisungen aus solchen Anlagen bis dahin stufenweise abgesenkt wird und dies näher ausgestalten. Die Absenkung kann, ausgehend von dem sich unter Beachtung der Absätze 4 und 5 ergebenden Wert, in prozentualen Schritten oder anteilig erfolgen.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ und die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

ee) In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

ff) Absatz 9 wird aufgehoben.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird § 18 wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe c werden in Absatz 5 die Wörter „und für alle anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021“ gestrichen und wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „einem Drittel“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

      „2. In § 19 wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

      „Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.“

   c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und Anlage 4a wie folgt gefasst:

„Anlage 4a

(zu § 18 Absatz 2)

Referenzpreisblatt für die Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreibern zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2016 die Kosten nach § 120 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Sie sind bezogen auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem Höchstspannungsnetz, die in den Preisblättern der Übertragungsnetzbetreiber für einen Bezug von mehr als 2 500 Benutzungsstunden gelten. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

5. Nach dem neuen Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

‚Artikel 5

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Investitionsmaßnahmen nach § 23," die Wörter „soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Absatz 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 Windenergie-auf-See-Gesetzes gehören und" eingefügt.
2. Nummer 15 aufgehoben.
3. In Nummer 16 werden die Wörter „Netzstabilitätsanlagen nach § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes" durch die Wörter „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes" ersetzt.'

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

1. Am 1. Januar 2019 treten in Kraft:
   a) Artikel 1 Nummern 7 und 8 und
   b) Artikel 5 Nummern 1 und 2.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Jens Koeppen
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Jens Koeppen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11528** wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, auf die veränderte Bedeutung der dezentralen Einspeisung für die Netzkosten zu reagieren. Damit die Kosten der Energiewende auch weiterhin fair und transparent bleiben, müssen Art und Struktur der Zahlungen an die dezentralen Erzeugungsanlagen aus den Netzentgelten verändert werden. Die Höhe der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten insgesamt ist in den letzten Jahren bundesweit stetig gestiegen. Die daraus folgenden Kostenbelastungen für die Netznutzer sind allerdings regional unterschiedlich verteilt, was zum einen auf einem unterschiedlichen Umfang dezentraler Einspeisung beruht. Zum anderen variiert die Zahl der Netznutzer und deren Stromverbrauch, über den die Netzkosten zu finanzieren sind. Zugleich führt die bisherige Systematik der vermiedenen Netzentgelte zu Fehlanreizen. Insgesamt wird der gesetzliche Rahmen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, weshalb das Energiewirtschaftsgesetz und die Stromnetzentgeltverordnung geändert werden sollen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11528 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** gibt aufgrund der kurzfristigen Übermittlung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1295(neu) kein Votum ab.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) (BR-Drs. 73/17) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar."

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und folgenden Indikators:

Managementregel 5 a. F. (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten), Indikator 3 a. F. (Erneuerbare Energien).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht plausibel bzw. nicht nachvollziehbar, weil keine Begründung gegeben wird, inwiefern der Entwurf „mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar“ ist. Auf eine Prüfbitte wird verzichtet, weil offenbar eine Prüfung zumindest stattgefunden hat.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 112. Sitzung am 17. Mai 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1208 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Stefan Kapferer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Dr. Carsten Rolle, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Dr. Hans-Jürgen Brick, Amprion GmbH

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Boris Schucht, 50Hertz

Adi Golbach, KWK kommt Adi Golbach UG (KWK kommt)

Dr.-Ing. Wolfgang Zander, Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET)

Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petition

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen zwei Petitionen zu Drucksache 18/11528 vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

In einer Petition beschweren sich die Petenten über die ungleiche Höhe der Netzentgelte in den verschiedenen Bundesländern.

Mit der zweiten Petition soll erreicht werden, dass die Netznutzungsentgelte bundesweit einheitlich sind.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

VI. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1297 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)1297

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die vermiedenen Netzentgelte schrittweise abgeschafft werden. Während der Referentenentwurf aus dem November 2016 noch eine Ermächtigungsgrundlage zur bundesweiten Vereinheitlichung der Netzentgelte enthielt, fehlt diese im Gesetzesentwurf und wird jetzt durch eine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verordnungsermächtigung ersetzt. Das Gesetzt erlaubt das Vorhalten und den Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen“ zur Erhaltung der Netzstabilität (also auch Gaskraftwerke). Zwar ist die BNetzA vor der Ausschreibung einzubinden, sie hat jedoch keine explizite Kontrollkompetenz. Die Kosten für diese „Betriebsmittel“ – also auch das Vorhalten von Gaskraftwerken - werden durch diese Gesetzesänderung auf das Netzentgelt umgelegt werden können. Außerdem wird eine neue Umlage für die Offshore-Netzanbindung geschaffen und diese Kosten aus den Netzkosten herausgenommen.

Der Gesetzentwurf lässt eine echte Modernisierung der Netzentgelte vermissen. Regelungen zur Umgestaltung des Netzentgeltsystems sucht man vergeblich. Aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Energiequellen im Stromsystem wäre es aber erforderlich, systemdienliches Abnahmeverhalten anzureizen. Dazu hätte es einer Umgestaltung der Netzentgeltprivilegien bedurft.

Stattdessen sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte vor und schreibt diese nicht im Gesetz selbst fest. Die Verordnungsermächtigung verlagert damit die konkrete Ausgestaltung der Regelung auf die verwaltungsebene, wo sie nicht hingehört. Damit ist es für das Parlament nicht mehr möglich, Einfluss darauf zu nehmen, welche Netzentgeltbestandteile tatsächlich Bundeseinheitlich umgelegt werden und welche nicht.

Der im Gesetz formulierten Zeithorizonte zur Ausgestaltung und Umsetzung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgelts greifen zu kurz und verschieben einen Erfolg der Regelung in zu weite Zukunft. Zudem handelt es sich lediglich um Empfehlungen, denen der Verordnungsgeber nicht folgen muss. Es steht damit zu befürchten, dass sich die Ausgestaltung und Umsetzung auf unbestimmte und für das Parlament nicht beeinflussbare Zeit verschiebt. Es besteht zudem das Risiko, das nicht alle Übertragungsnetzkostenbestandteile (zeitnah) vereinheitlicht werden.

Die Regelung zum Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen“ zur Erhaltung der Netzstabilität erlaubt das Vorhalten von Reserveleistungen, beispielsweise von Gaskraftwerken. Eine Kontrolle durch die Bundesnetzagentur der dadurch entstehenden Kosten, sieht das Gesetz nicht vor. Da diese Kosten aber auf die Stromkunden umgelegt werden, hätte es zwingend einer Kontrollinstanz bedurft, um ein Ausufern dieser Kosten zu verhindern.

Statt echte Transparenz in die Netzentgeltstruktur zu bringen, wird zudem ein Teil der Übertragungsnetzentgelte, nämlich die Kosten für die Offshore-Netzanbindung, herausgelöst und eine weitere Umlage, ähnlich der KWK-Umlage, geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht die schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bis zum Jahr 2023 vor, ohne für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung eine Kompensation zu schaffen.

Dabei ist es vor dem Hintergrund der bestehenden Klimaschutzzusagen der Bundesregierung notwendig, den Bestand an klimaschonenderen KWK-Anlagen auf Basis von Erdgas, Biogas oder anderen erneuerbaren Energien zu sichern und die zusätzliche Installation von ebensolchen KWK-Anlagen zu ermöglichen. Doch durch die langwierigen und zweimaligen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hat die Große Koalition in der laufenden Legislaturperiode bereits für erhebliche Verunsicherung und zusätzliche Hürden für die Betreiberinnen und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gesorgt. Die Bedingungen für den Ausbau der klimaschonenden KWK haben sich dadurch bereits erheblich verschlechtert.

Der Vorliegende Gesetzentwurf zementiert so den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg. Insbesondere der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte gefährdet die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen und wird den Ausbau von klimaschonender KWK weiter einschränken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf für die Modernisierung der Netzentgelte so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. *Netzentgeltprivilegien müssen reduziert und so umgestaltet werden, dass private Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet werden und eine echte Flexibilisierung der Netznutzung sowie systemdienliches Abnahmeverhalten angereizt werden.*
2. *Um die Kosten für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes gerechter zu verteilen, bedarf es eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung muss durch eine gesetzliche Regelung für ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf Übertragungsnetzebene ersetzt werden, die alle Netzentgeltbestandteile umfasst und zeitnah umgesetzt wird.*
3. *Eine Gasreserve ohne jegliche Kontrolle durch die BNetzA ist abzulehnen.*
4. *Bei Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bedarf es einer Kompensationsmaßnahme für die KWK.*

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1298 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Ausschussdrucksache 18(9)1298

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:

Netzentgelte zügig angleichen

I. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie stellt fest:

Die Ungleichheit der Netzentgelte zwischen einzelnen Regionen des Landes nimmt stetig zu und sorgt für große regionale Unterschiede bei der Kostenbelastung der Stromverbraucher. Die Ursachen dieses Preisgefälles liegen in der regionalen Wälzung der Investitions- und Betriebskosten der Stromnetze sowie der Kosten für Netzengpassmanagement. So belasten die kommunalscharfen Netzentgelte Stromverbraucher in Teilen Brandenburgs mit mehr als 9 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so stark wie in Düsseldorf (4 Cent pro Kilowattstunde). Überdurchschnittlich hohe Netzentgelte werden schwerpunktmäßig in strukturschwachen Regionen mit überdurchschnittlichen pro-Kopf-Netzinvestitionskosten gezahlt. Durch fortschreitenden demographischen Wandel verteilen sich in ländlich geprägten Regionen Netzkosten auf immer weniger Verbraucher. Die Pro-Kopf-Infrastrukturkosten driften im Verhältnis zu Ballungsgebieten weiter auseinander.

Die bundeseinheitliche Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ist ein erster Schritt zur Eindämmung des Problems; sie muss unverzüglich umgesetzt werden. Übergangsfristen von bis zu vier Jahren oder länger verschleppen die ungerechtfertigten Unterschiede bei der Kostenbelastung unnötig in die Zukunft. Zudem löst die bundeseinheitliche Wälzung der Übertragungsnetzentgelte die Problematik der zunehmenden Unterschiede der regionalen Netzentgelte nicht hinreichend auf.

Angesichts der stetigen Verteuerung von Strom für Endverbraucher, und in Betracht des demographischen Wandels sowie der zu erwartenden Verschärfung der Preisunterschiede zuungunsten strukturschwacher Regionen, ist es im gesellschaftlichen Interesse, die Kosten des weiteren Ausbau und des Erhalts der Stromnetze als Rückgrat der Energiewende gleichmäßig und gerecht zu verteilen.

II. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfiehlt dem Bundestag:

Zum Schutz der Lebens- und Investitionsbedingungen in den ländlichen Räumen und zum Gelingen der Energiewende soll der Bundestag eine Gesetzesinitiative ergreifen, die die bundeseinheitliche Wälzung der Stromnetzentgelte für Privat- und Gewerbekunden über alle Spannungsebenen beinhaltet. Durch ein einheitliches bundesweites Umlagesystem können - ohne Verzicht auf Effizienzanreize bei den einzelnen Netzbetreibern - die Wirtschafts- und Lebensbedingungen innerhalb Deutschlands effektiv weiter angeglichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11528 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1295(neu) ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1298 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte ebenfalls einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1297 ein.

Die **Koalitionsfraktion** betonten, das vorliegende Gesetz sei ein Einstieg in mehr Gerechtigkeit bei der Frage der Entgelte für Strombezug generell. Es gehe in erster Linie um die Vereinheitlichung von Übertragungsnetzentgelten. Diese führten in einigen Regionen zu Vorteilen, während andere Nachteile zu gewärtigen hätten. Damit hier ein Ausgleich stattfinden könne, sei es klug, dies beginnend ab dem 1.1.2019 in vier Schritten durchzuführen, so dass ab dem 1.1.2023 endlich einheitliche Übertragungsnetzentgelte in Deutschland gälten. Insbesondere für KWK-Bestandsanlagen bleibe mit dem Gesetz die Geschäftsgrundlage erhalten. Allerdings könne diese Regelung nicht Modellcharakter für alle anderen Spannungsebenen haben. In zwei bis drei Jahren werde man möglicherweise im Lichte der dann zutage getretenen Folgen eine erneute Bewertung vornehmen müssen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich die Einführung einheitlicher Netzentgelte. Es könne nicht sein, dass in dünn besiedelten Regionen mit Windkraft- und Photovoltaikanlagen, in denen viel für die Energiewende unternommen werde, wesentlich höhere Netzentgelte gezahlt werden müssten. Nach ihrer Auffassung müssten neben den Übertragungsnetzentgelten auch die Verteilnetzentgelte mit einbezogen werden. Die Lösung der Koalition könne daher nicht zufriedenstellen. In einigen Netzgebieten in den neuen Ländern würden Haushaltskunden teilweise bis zu 7 Cent je Kilowattstunde mehr aufbringen als in manchen Regionen in den alten Ländern. Dies sei im höchsten Maße ungerecht. Auch ein ostdeutsches Stahlwerk im Bereich der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50-Hertz müsse aktuell ein Netzentgelt von über 10 Mio. Euro pro Jahr und damit mehr als das Doppelte tragen wie ein vergleichbares Stahlwerk in Nordrhein-Westfalen. Das sei ein klarer Wettbewerbsnachteil für ohnehin strukturschwache Regionen. Diese Differenzen würden sich in der Zukunft sogar noch verschärfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der vorgelegte Gesetzentwurf mit Netzentgeltmodernisierung allenfalls am Rande etwas zu tun habe. Netzentgeltmodernisierung sei in dieser Großen Koalition groß angekündigt worden. Herausgekommen sei leider fast nichts. Dies werde in der nächsten Legislaturperiode eine zentrale Aufgabenstellung sein. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sei mit dem vorgelegten Entwurf in die übernächste Legislaturperiode gestreckt worden. Die nicht erfolgte Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für steuerbare Lasten sei lediglich eine logische Folge der Ergebnisse der Anhörung gewesen. Dass Kraftwerkskapazitäten von einem Übertragungsnetzbetreiber ohne Entscheidung der Bundesnetzagentur auf Kosten der Netzentgelte in Betrieb genommen werden könnten, sei wohl ein nicht nachvollziehbares Geschenk an Bayern. Schon allein deswegen müsse der Gesetzentwurf abgelehnt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1295(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11528 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)1298.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1297.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Buchstabe a dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3 (Änderung des § 10c)

§ 10c wird in Anlehnung an die Definition des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens in § 3 Nummer 38 klarstellend ergänzt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 11)

Zu § 11 Absatz 3 Satz 1

Nach § 12 Absatz 3 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Dies stellt für die Netzbetreiber im Übergangszeitraum zwischen bald vollständigem Kernenergieausstieg und tatsächlicher Realisierung des im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vorgesehenen Netzausbaus eine besondere Herausforderung dar: In den Jahren 2021 und 2022 werden in Süddeutschland Kernkraftwerke mit einer Leistung von rund 5 Gigawatt (GW) außer Betrieb genommen, in Deutschland insgesamt sind es 11 GW. Die Inbetriebnahme wichtiger neuer Leitungen in Gleichstromtechnik in Nord-Süd-Richtung ist für das Jahr 2025 geplant.

Um in dem Übergangszeitraum bis zur Realisierung der Netzausbauvorhaben eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen auszuschließen, können die Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen zum Management von Engpässen ergreifen. Hierzu gehört insbesondere sogenannter präventiver Redispatch aus Marktkraftwerken sowie ergänzend gegebenenfalls der Netzreserve (§ 13d EnWG). Dieser wird mit einer gewissen Vorlaufzeit geplant und durchgeführt. So wird sichergestellt, dass das Netz (n-1)-sicher betrieben wird.

Daneben besteht nach Analysen der Übertragungsnetzbetreiber ein Bedarf an besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen, um die (n-1)-Sicherheit bei einem tatsächlichen Ausfall eines Betriebsmittels (Einfachfehler, Mehrfachfehler und Sammelschienenfehler) entsprechend der europäischen Vorgaben mit Reaktionszeiten im Minutenbereich wiederherstellen zu können.

Der neue § 11 Absatz 3 Satz 1 EnWG-E stellt vor diesem Hintergrund klar, dass Übertragungsnetzbetreiber besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten können, wenn bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz kurzfristige Maßnahmen nötig sind, um wieder in einen nach den allgemeinen technischen Regeln geforderten sicheren Betriebszustand zurück zu kommen.

Eine behördlich oder gesetzlich durchsetzbare Verpflichtung, besondere netztechnische Betriebsmittel vorzuhalten, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Ebenso wenig enthält er Vorgaben für die technische Beschaffenheit der Betriebsmittel. Beides bleibt allein der Entscheidung des Übertragungsnetzbetreibers überlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die einzige rechtliche Einschränkung besteht darin, dass es sich um ein „besonderes netztechnisches“ Betriebsmittel handeln muss. Dies ist der Fall, wenn das Betriebsmittel zur Durchführung kurativer Maßnahmen technisch geeignet und auch bestimmungsgemäß dazu eingesetzt werden soll. Die Übertragungsnetzbetreiber können deshalb auf Basis ihrer Analysen als besondere netztechnische Betriebsmittel nach ihrer Einschätzung Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch Dritte errichten und betreiben lassen oder abschaltbare Lasten vorhalten.

Zu § 11 Absatz 3 Satz 2 bis 5

Vorgaben für die Beschaffung besonderer netztechnischer Betriebsmittel ergeben sich aus § 11 Absatz 3 Satz 2 bis 4 EnWG-E:

§ 11 Absatz 3 Satz 2 EnWG-E sieht vor, dass Dritte mit dem Betrieb von besonderen netztechnischen Betriebsmitteln zu beauftragen sind. Entsprechendes gilt nach § 11 Absatz 3 Satz 3 EnWG-E bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und der Bereitstellung abschaltbarer Lasten als besondere netztechnische Betriebsmittel. Anbieter sollen dadurch einen diskriminierungsfreien Zugang zum Auftragsvolumen der Übertragungsnetzbetreiber erhalten. Diesen Zugang gestaltet § 11 Absatz 3 Satz 4 und 5 EnWG näher aus. Damit wird eine an § 97 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelehnte Regelung getroffen.

§ 11 Absatz 3 Satz 4 EnWG-E regelt, dass Aufträge nach den Sätzen 2 und 3 im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind. Aus dem Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz folgt insbesondere, dass die Ausschreibung des Beschaffungsvorhabens öffentlich bekannt zu machen ist. Zudem muss nach vorher klar definierten Kriterien eine ausreichend begründete und dokumentierte Vergabeentscheidung getroffen werden.

Inhaltlich ist diese Entscheidung an den in § 11 Absatz 3 Satz 5 EnWG-E enthaltenen Grundsätzen zu orientieren. Dazu gehört einerseits der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Nummer 1). Sein Ziel ist es, die Kostenbelastung durch besondere netztechnische Betriebsmittel im Interesse aller Netznutzer möglichst gering zu halten. Hinzu tritt andererseits der Gleichbehandlungsgrundsatz (Nummer 2). Danach dürfen Teilnehmer an dem Verfahren nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. § 11 Absatz 3 Satz 6 EnWG-E stellt klar, dass Teil 4 des GWB unberührt bleibt. Damit sind die §§ 97 ff. GWB neben § 11 Absatz 3 Satz 2 bis 5 EnWG-E anwendbar, wenn der beauftragende Übertragungsnetzbetreiber dem Kartellvergaberecht unterliegt.

Zu § 11 Absatz 3 Satz 7 und 8

Um zu verhindern, dass Übertragungsnetzbetreiber besondere netztechnische Betriebsmittel am Markt einsetzen, sieht § 11 Absatz 3 Satz 7 EnWG-E ein Vermarktungsverbot vor: Danach darf die Leistung oder die Arbeit besonderer netztechnischer Betriebsmittel weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden. Dieses Vermarktungsverbot umfasst auch die besonderen netztechnischen Betriebsmittel selbst, die somit nicht für die Nutzung auf den europäischen Strommärkten veräußert werden dürfen.

§ 11 Absatz 3 Satz 8 EnWG-E verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, rechtzeitig vor einer geplanten Beschaffung besonderer netztechnischer Betriebsmittel die Bundesnetzagentur einzubinden. Ihr sind zum einen Analysen vorzulegen, aus denen sich die Erforderlichkeit besonderer netztechnischer Betriebsmittel ergibt (Nummer 1). Die Betreiber von Übertragungsnetzen berücksichtigen in ihren Analysen bestehende Energieanlagen und ermitteln den etwaigen weitergehenden Bedarf für besondere netztechnische Betriebsmittel. Zum anderen ist ein Beschaffungskonzept vorzulegen, welches das Vergabeverfahren nach den Sätzen 2 bis 5 beschreibt (Nummer 2). Die Übertragungsnetzbetreiber können entweder einzeln oder gemeinsam ein solches Beschaffungskonzept vorlegen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit Blick darauf, dass § 13k EnWG aufgehoben wird.

Zu Nummer 6

Der Regelungsgehalt von § 13k EnWG geht im neuen § 11 Absatz 3 EnWG-E auf. Daher besteht für § 13k EnWG kein Regelungsbedürfnis mehr, so dass die Vorschrift aufgehoben wird.

Zu Nummer7 (§ 17d)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Kosten der Offshore-Anbindung sollen ab dem 1. Januar 2019 aus den Netzkosten genommen und in den Belastungsausgleich nach § 17f überführt werden. Die Streichung des § 17d Absatz 6 ist eine Folgeänderung, da es einer Wälzung im Rahmen der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber dann nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 8 (§ 17f)

Die Kostenbestandteile aus Investitionen für Anbindungen von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee werden ab dem 1. Januar 2019 aus den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber herausgelöst und in den Belastungsausgleich nach § 17f überführt. Die Kosten werden als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Hinsichtlich der Höhe dieses Aufschlags gelten die §§ 27 bis 29 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 24)

Die schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungsbefehle zu § 24 werden ergänzt. Mit der Regelung in Nummer 9 wird § 24 Satz 2 Nummer 4 durch einen neuen Buchstaben b ergänzt. Dadurch wird eine Verordnungsermächtigung zur Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte in das Gesetz aufgenommen. Die Angleichung soll schrittweise erfolgen und ab dem 1. Januar 2019 beginnen. Sie soll zum 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Die Angleichung soll nach Möglichkeit in gleich großen Schritte erfolgen, also ungefähr eine Annäherung um 20 Prozent pro Jahr, so dass ab dem 1. Januar 2023 die Übertragungsnetzentgelte bundesweit einheitlich hoch sind.

Die Energiewende ist eine gesamtdeutsche Aufgabe, die nicht zu Lasten derjenigen Regionen gehen darf, in denen gute Erzeugungsbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien bestehen, die andererseits aber nicht über ausreichend Lastabnahme in Privathaushalten und Industrie verfügen um den erzeugten Strom erzeugungsnah zu verbrauchen. Eine faire bundesweite Verteilung der Lasten ist daher erforderlich.

Die Netzentgelte in den vier Übertragungsnetzgebieten werden immer mehr durch Umstände bestimmt, die der einzelne Netzbetreiber nicht beeinflussen kann. Die Preisunterschiede beruhen wesentlich auf den Kosten für das Einspeisemanagement und die Netzengpassentlastung. Mit fortschreitender Energiewende wird es zu einem immer stärkeren regionalen Auseinanderdriften von Stromerzeugung und -verbrauch kommen.

Die Ergänzung des § 24 Satz 2 Nummer 4 bezieht sich auf eine schrittweise Vereinheitlichung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber. Die Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber sollen aber auch nach einer Nutzung der Verordnungsermächtigung weiterhin unternehmensindividuell und kostenorientiert im Wege der Anreizregulierung nach § 21a bestimmt werden. Das bedeutet, dass jeder Übertragungsnetzbetreiber auch nach Vereinheitlichung der Netzentgelte wie bisher separat reguliert und für ihn eine eigene Erlösobergrenze nach den Vorschriften der Anreizregulierung ermittelt wird. Lediglich die sich daraus ableitenden Netzentgelte werden stufenweise angeglichen.

Die eingefügten Ergänzungen sollen es dem Verordnungsgeber ermöglichen, die der Übertragungsnetzbetreiber bundesweit einheitlich zu gestalten. Daraus folgende Mehr- oder Mindererlöse der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber sollen untereinander ausgeglichen werden. Der Mechanismus hierfür kann in der Stromnetzentgeltverordnung näher ausgestaltet werden.

Die Netzentgelte werden von allen Netzbetreibern unter Berücksichtigung ihrer Erlösobergrenzen jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Die Veröffentlichung der Netzentgelte für ein Kalenderjahr soll dabei nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils zum 15. Oktober des Vorjahres erfolgen. Bei einer entsprechenden Änderung Stromnetzentgeltverordnung ist dies hinsichtlich des Zeitpunktes für die erstmalige Einführung eines bundesweit vereinheitlichten Preisblattes zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Nummer 10 (§ 24a)

Die Vorschrift ergänzt die Verordnungsermächtigung zur schrittweisen bundesweiten Angleichung der Übertragungsnetzentgelte. Sie enthält in Buchstabe a Beispiele, wie eine solche Angleichung erreicht werden kann. In Buchstabe b wird auf die Übergangsregelung des § 118 Absatz 24 verwiesen. Sie bezieht sich auf den Belastungsausgleich für stromkostenintensive Industrie nach den Regeln der §§ 27 bis 29 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Dieser ist neu in § 17f Absatz 5 im Zusammenhang mit der Herausnahme der Offshore-Anbindungskosten aus den Netzentgelten aufgenommen worden. Sofern die Voraussetzung des § 118 Absatz 24 bei Erlass der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechtsverordnung nicht eingetreten ist, soll sie eine Entlastungsregelungen für die stromkostenintensive Industrie vorsehen, die in Umfang und Wirkung für die stromkostenintensive Industrie zu einer gleichwertigen Entlastung der Netzkosten führt wie die Herausnahme der Offshore-Anbindungskosten aus den Netzkosten.

Nummer 11

In der neuen Nummer 11 wird, einen Vorschlag des Bundesrates aufgreifend, zur Klarstellung der geltenden Rechtslage in der Aufzählung des § 54 Absatz 3 die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ergänzt und werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Nummer 12

In Nummer 12 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit Blick darauf, dass § 13k EnWG aufgehoben wird.

Nummern 13 und 14

In Nummer 13 wird § 85 ergänzt, so dass für Verfahren vor dem Beschwerdegericht auch die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum elektronischen Rechtsverkehr entsprechend gelten. Aus diesem Grund kann § 90a in der neuen Nummer 14 aufgehoben werden.

Nummer 15

In Nummer 15 wird § 91 um notwendige Anpassungen zur Erhebung von Gebühren ergänzt und werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Nummer 16

In der neuen Nummer 16 wird § 95 Absatz 2 in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 81 GWB um die Befugnis der Regulierungsbehörden ergänzt, Geldbußen bis zur maximalen Höhe von 10 Prozent des Gesamtumsatzes eines Transportnetzbetreibers oder eines vertikal integrierten Unternehmens im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG im der Entscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr zu verhängen. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes sind nur die Umsätze der natürlichen und juristischen Personen zu berücksichtigen, die Teil desselben Transportnetzbetreibers oder desselben vertikal integrierten Unternehmens sind. Ist ein anderes vertikal integriertes Unternehmen Teil einer Gruppe von Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG, so ist der Umsatz der natürlichen und juristischen Personen, die Teil dieses vertikal integrierten Unternehmens sind, ebenfalls zu berücksichtigen. Soweit der Gesamtumsatz nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, kann dieser geschätzt werden. Ein durch die Zuwiderhandlung ggf. erlangter Mehrerlös ist darüber hinaus nicht einzubeziehen.

Nummer 17

Die Änderungen in der neuen Nummer 17 betreffen Vorschriften nach § 111b Absatz 6 EnWG über die Erhebung von Schlichtungsentgelten durch die Schlichtungsstelle Energie. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und um eine Klarstellung ergänzt, dass das von den Unternehmen zu erhebende Entgelt auch den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Schlichtungsstelle sicherstellen muss. Die Klarstellung soll verdeutlichen, dass die Schlichtungsstelle aus den Schlichtungsentgelten angemessene Rücklagen bilden kann, soweit dies für die Zwecke des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Bei der Bemessung ist neben der Abdeckung des tatsächlichen Aufwandes auch die Vorsorge für Schwankungen bei den Antragseingängen, für Forderungsausfälle bzw. Inkassoverzögerungen zu berücksichtigen. Die Schlichtungsstelle, die gesetzlich zur Schlichtung aller beantragten Verfahren verpflichtet ist, muss daher z. B. ausreichende Rücklagen bilden können, um ihre Tätigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Die Satzumstellung soll auch weiterhin klarstellen, dass von Verbrauchern nur in besonderen Ausnahmefällen ein Entgelt verlangt werden kann.

Die Regelung des neu eingefügten Satzes 4 entspricht im Grundsatz § 17 Absatz 1 Nummer 1 StromGVV bzw. GasGVV sowie insbesondere auch dem neu eingefügten § 60 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014. Einwände gegen ein Schlichtungsentgelt berechtigen danach nur zur Zahlungsverweigerung, soweit die Möglichkeit eines offensicht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lichen Fehlers besteht. Ein solcher offensichtlicher Fehler kann zum Beispiel in einem offenkundigen Berechnungsfehler der Schlichtungsstelle oder in einer offenkundigen Abweichung eines Schlichtungsentgelts von der in der Schlichtungssatzung vorgesehenen Entgelthöhe liegen, In den übrigen Fällen muss ein Unternehmen das von der Schlichtungsstelle geforderte Schlichtungsentgelt zunächst entrichten und im Streitfall gegebenenfalls zivilgerichtlich gegen die Schlichtungsstelle vorgehen. Die Regelung dient der finanziellen Absicherung der Schlichtungsstelle insbesondere vor Zahlungsausfällen. Sie trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass nicht nur alle Unternehmen verpflichtet sind, an einer Schlichtung teilzunehmen, sondern auch die Schlichtungsstelle ihrerseits alle Verfahren durchführen muss. Die Schlichtungsstelle befindet sich damit in einer dem Kontrahierungszwang vergleichbaren Situation. Sie ist grundsätzlich vorleistungspflichtig, da sie kann die Durchführung einer Schlichtung nicht von einer Vorauszahlung des Unternehmens auf ein künftiges Schlichtungsentgelt abhängig machen kann. Die Schlichtungsstelle wird regelmäßig auch im Interesse des Verbrauchers tätig. Der Verpflichtung der Unternehmen zur Teilnahme an der Schlichtung würde unterlaufen, könnten sie durch die Verweigerung einer Vorauszahlung deren Durchführung verweigern. Daher benötigt die Schlichtungsstelle eine stärkere gesetzliche Absicherung der Schlichtungsentgelte, die ihre wesentliche Finanzierungsgrundlage sind. Es soll von vornherein vermieden werden, dass es zu einer Verzögerung des Inkassos aufgrund unberechtigter Unternehmenseinwände kommen kann. Damit wird der Gefahr begegnet, dass einzelne Unternehmen mit vielen Schlichtungsfällen die Schlichtung als solche durch eine grundsätzliche Zahlungsverweigerung gefährden. Das Risiko eines Insolvenzausfalls bei kumulierten Rückständen wird vermindert. Der Rechtsweg gegen erhobene Schlichtungsentgelte wird den betroffenen Unternehmen dadurch nicht beschnitten. Sollte sich ein Schlichtungsentgelt als unberechtigt erweisen, kann das Unternehmen Rückforderung verlangen.

Der neue Satz 5 fügt eine Gerichtsstandsregelung ein, soweit es um Streitigkeiten mit den Unternehmen über Schlichtungsentgelte geht. Die Regelung gilt nicht für Streitigkeiten mit Verbrauchern, falls von diesen nach Satz 3 ausnahmsweise ein Schlichtungsentgelt verlangt wird. Auch Satz 5 trägt der besonderen Bedeutung der Schlichtungsentgelte für die Funktionsfähigkeit der zur Durchführung der Schlichtungsverfahren verpflichteten Schlichtungsstelle Rechnung.

Da das Schlichtungsentgelt erst mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens entsteht, trägt die Schlichtungsstelle Energie im Unterschied zu rein zivilrechtlich organisierten Schlichtungsstellen stets das Kostenrisiko. Die Schlichtungsstelle kann angesichts ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht auf Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit den Unternehmen tätig werden und daher auch keine Vereinbarungen mit den Schlichtungsparteien treffen. In solchen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen könnte ansonsten zum Beispiel eine zivilrechtliche Gerichtsstandsregelung getroffen werden. Die Schlichtungsstelle ist dagegen verpflichtet, auf Antrag des Verbrauchers ein Schlichtungsverfahren auch in den Fällen durchzuführen, in denen das betroffene Unternehmen eine Schlichtung grundsätzlich ablehnt. Daher ist eine entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben für die Geschäftsbeziehungen der Schlichtungsstelle sachgerecht. Ziel des Gesetzgebers ist es, ein effizientes Schlichtungsverfahren für Verbraucher und Unternehmen zu gewährleisten. Soweit die Schlichtungsstelle die Fallpauschalen zivilgerichtlich gegen die Unternehmen durchsetzen muss, sieht das Energiewirtschaftsgesetz bisher nur eine instanzielle Sonderzuständigkeit der Landgerichte vor. so dass die Schlichtungsstelle an dem jeweiligen Sitz des Unternehmens klagen muss. Dies gilt auch nach Einfügung des neuen Satzes 4, sofern die Unternehmen eine Zahlung gleichwohl verweigern.

Mit Sitz in Deutschland gibt es eine große Zahl von Energieversorgungsunternehmen, die potenziell von einer Schlichtung betroffen sein könnten. Nach Angaben der Schlichtungsstelle führte sie zuletzt Verfahren vor sieben Landgerichten wegen Verweigerungen der Zahlung von Schlichtungsentgelten. Durch einen neu eingeführten ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten über Schlichtungsentgelte am Sitz der Schlichtungsstelle wird die Herausbildung einer gefestigten Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Schlichtungsentgeltordnung und der Gebührenberechnung erleichtert und beschleunigt. Es wird eine gesetzliche Geschäftsbedingung der Schlichtungsstelle geschaffen, die nur gegenüber Unternehmen gilt. Dies dient der Rechtssicherheit der Unternehmen und der Schlichtungsstelle gleichermaßen. Insbesondere gilt dies für Streitigkeiten, bei denen die in der Schlichtungssatzung festgelegten Entgelthöhen grundsätzlich angegriffen werden. Eine Anpassung der Entgelthöhen in der Schlichtungssatzung muss nach Satz 2 gegebenenfalls regelmäßig erfolgen. Jede Neufestsetzung der Schlichtungsentgelte könnte damit isoliert angegriffen werden. Sind nach Absatz 1 Satz 4 mehrere Unternehmen beteiligt, ist zudem eine Aufteilung der Fallpauschale zwischen Unternehmen mit unterschiedlichen Unternehmenssitzen möglich. Auch hier trägt die Gerichtsstandsregelung zur Verfahrensökonomie bei. Dies senkt die Kosten der kontrahierungspflichtigen Schlichtungsstelle und damit in der Tendenz auch die Schlichtungsentgelte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 18 (§ 118)

In Nummer 18 Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit Blick darauf, dass § 13k EnWG aufgehoben wird.

Nummer 18 Buchstabe b) enthält eine redaktionelle Berichtung. Derzeit gibt es eine Doppelbelegung des § 118 Absatz 20 EnWG. Um diese rechtsförmlich zu beheben, werden die beiden Absätze, die bisher die Absatzbezeichnung „(20)“ tragen, einschließlich der beiden folgenden Absätze wortgleich neu erlassen.

Zudem enthält der neue Absatz 24 eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Überführung der Offshore-Anbindungskosten aus den Übertragungsnetzentgelten in den Belastungsausgleich nach § 17f ab dem Jahr 2019. Dabei ist die Begrenzung der Höhe des neu gebildeten Aufschlags auf die Netzentgelte erstmalig nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefasst worden; Absatz 24 unterstellt die Anwendung der darin enthaltenen Regelungen zu einer Absenkungen des Aufschlags unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

Zu Buchstabe e (§ 120)

Die Änderung begrenzt die schrittweise Abschmelzung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten auf Anlagen mit volatiler Stromerzeugung. Bei diesen Anlagen wird die Abschaffung beschleunigt und erfolgt in drei Schritten, so dass ab 2021 keine vermiedenen Netzentgelte mehr für Stromeinspeisungen aus solchen Anlagen gezahlt werden. Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung entfallen die vermiedenen Netzentgelte ab dem 1. Januar 2018 2018, für steuerbare Anlagen ab dem 1. Januar 2023.

Das Einfrieren der Berechnungsgrundlage für alle Zahlungen erfolgt erst ab 2018 und nunmehr auf das Niveau der Netzentgelte des Jahres 2016. Als Folgeänderung wird auch im Absatz auf den 31. Dezember 2016 abgestellt sowie Absatz 9 gestrichen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wird der Rahmen für die Befristung der Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnetzagentur klarer gefasst. In Fortführung der bisherigen Berufungspraxis ist das Amtsverhältnis auf fünf Jahre zu befristen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich bei den Änderungen unter Nummer 1 und 3 um Folgeänderungen in der Stromnetzentgeltverordnung, die sich aus der Änderung des § 120 EnWG ergeben. Die Ergänzung in Nummer 2 dient der Klarstellung, dass für Anlagen, für die ein Netzentgelt nach § 19 Absatz 4 vereinbart ist, bei einem gleichzeitigen netzdienlichen Verhalten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 die Bemessung des entsprechend reduzierten Netzentgelts auf Basis des individuellen Netzentgelts nach Absatz 4 Satz 1 und 2 erfolgt. Die individuelle Netzentgelt nach Absatz 4 Satz 1 und 2 ist also bei netzdienlichem Verhalten weiter entsprechend zu reduzieren.

Zu Nummer 5

Zum einen handelt es sich um Folgeänderung in der Anreizregulierungsverordnung, die sich aus den Änderungen der §§ 17d und 17f EnWG ergeben.

Zum anderen folgt eine Anpassung aus der Streichung des § 13k EnWG. Die Anerkennung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel nach § 11 Absatz 3 EnWG des Energiewirtschaftsgesetzes als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile führt dazu, dass Kosten für diese Betriebsmittel nicht dem Effizienzvergleich unterliegen. Die Beschaffung muss gleichwohl effizient und wirtschaftlich erfolgen und insoweit für den Netznutzer so günstig wie möglich sein. Zugleich ist klargestellt, dass es sich um Kosten des Netzbetriebs handelt. Dadurch erscheint es sachgerecht, den Übertragungsnetzbetreibern zu gestatten, diese Kosten über die Netzentgelte zu refinanzieren. Dies erfolgt ausschließlich über den § 11 Absatz 2 Nummer 16 ARegV-E.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung. Zugleich wird vorgesehen, dass die Änderungen der §§ 17d und 17f EnWG einschließlich der Folgeänderungen erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Berlin, den 28. Juni 2017

Jens Koeppen
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.